

Partnerschaftsverein Münster-Kristiansand e.V.

Satzung

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Münster-Kristiansand“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Münster und Kristiansand zu pflegen und weiterzuentwickeln. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.
2. Insbesondere stellt sich der Verein die folgenden Aufgaben und Ziele:
 - a. Förderung von Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus beiden Städten, gleich ob sie als Einzelpersonen oder als Verein bzw. Organisation Kontakt suchen;
 - b. Förderung von Austausch, Hospitationen, Praktika und ähnlichen Maßnahmen zwischen Bürgerinnen und Bürgern beider Städte;
 - c. Förderung der Zusammenarbeit beider Städte auf den Gebieten der Kultur, Kunst und Bildung, der Freizeit und des Sports sowie des sozialen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens;
 - d. Zusammenarbeit mit vergleichbaren Vereinen in Kristiansand.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Personen werden. Ferner können juristische Personen oder andere Organisationen Mitglied werden, die sich bereit erklären, die Aufgaben und Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, sich die Aufgaben und Ziele des Vereins zu eigen zu machen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Streichung,
 - e. durch Ausschluß.
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vorgenommen werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu leisten.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstandes über Streichung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Aufgaben oder Ziele des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muß das Mitglied angehört werden. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt diese Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung vor, die sodann abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Artikel 5: Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a. Beiträgen der Mitglieder,
 - b. Spenden und Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeitrag und Zahlweise setzt die Mitgliederversammlung fest.

Artikel 6: Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Satzungsänderungen einschließlich Vereinszweck,
 - b. die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Festsetzung des Jahresprogramms (Arbeits- und Finanzplan) und dessen Beschlussfassung,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - g. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluß und über die Entlastung des Vorstandes,
 - h. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
 - i. die Auflösung des Vereins.

3. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Ausführung der Einberufung obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt mittels einfachem Brief mit einer Frist von vier Wochen. Die Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten.
4. Versammlungsleiter/in ist die/der Vorstandsvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit einer dieser Leiter/innen, so muß eine/ein andere/anderer Tagungsleiter/in gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gebildet werden.
5. Jedes Mitglied kann bis zu Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/Der Versammlungsleiter/in muß zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lassen. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dieses Verfahren gilt nicht für Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung, ebenso nicht für Wahlen zu Organen des Vereins.
6. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen, wenn ein/e Wahlberechtigte/r dies wünscht. Im übrigen werden Abstimmungen grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Stimmabgabe kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder ihrer Geschäftsleitung, im übrigen durch einen schriftlich Bevollmächtigten, vertreten lassen. Die/Der Vertreter/in muß nicht selbst Mitglied des Vereins sein. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt die/derjenige von mehreren Kandidaten/innen als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Leiter/in der Versammlung zu ziehende Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Stellvertreter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Artikel 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen, die volljährig und Mitglied des Vereins sein müssen.
Mitglieder des Vorstandes sind
 - a. die/der Vorsitzende,
 - b. die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der/die Schatzmeister/in,
 - d. die Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu der Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus der Mitgliederschaft kommissarisch für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu berufen. Die Berufung muß durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, muß in der Mitgliederversammlung Ein Ersatz für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen gewählt werden.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere
 - a. die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung und evtl. ihre Ergänzung,
 - b. die Vorbereitung des Jahresprogramms (Arbeits- und Finanzplan),
 - c. die Erstellung des Jahresberichts,
 - d. die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung,
 - e. die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Amtsgericht und das zuständige Finanzamt,
 - f. die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - g. die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluß von Mitgliedern.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes leitet das ihr/ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Artikel 9 bleibt davon unberührt. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich der Gesamtvorstand zu unterrichten.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die /der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw deren Stellvertretung den Ausschlag.
7. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

Artikel 9: Vertretungsvorstand

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind nur jeweils zwei der folgenden Vorstandmitglieder gemeinsam berechtigt: die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in.

Artikel 10: Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, und zwar mit der Auflage, das Vermögen seinem bisherigen Zweck gemäß zu verwenden.

Errichtet in Münster am 10.09.2002

Geändert (Art 7.3, Art 7.6, Art 8.1)

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2006 in Münster